



Bausteine für das Projekt
„Visuelle
Rechtskommunikation“

Klaus F. Röhl

Bilder in historischen
Rechtsbüchern

Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Rechtssoziologie
und
Rechtsphilosophie

I. Bilder in historischen Rechtsbüchern

1) Die mittelalterlichen Bilderhandschriften

Das moderne Recht ist arm an Bildern.¹ Das war nicht immer so. Ein Rückblick kann jene Vorzeiten aussparen, in denen mythische Bilder vermittelten und legitimierten, was wir heute als Recht bezeichnen würden.² Für das klassische Rom kann man sicher schon von einem ausdifferenzierten Rechtssystem sprechen. Aber das römische Recht kannte keine Bilder. Dagegen war das Mittelalter auf Bilder geradezu versessen. So sind auch die mittelalterlichen Rechtsquellen vielfach bebildert. Bilder finden sich in mittelalterlichen Manuskripten des römischen und des kanonischen Rechts.³ Prominenter sind die Bilderhandschriften des Herforder Rechtsbuchs (um 1375)⁴, des Soester Nequam-Buchs, gleichfalls aus dem 14. Jahrhundert, und des Hamburger Stadtrechts von 1479.⁵ Noch lange nach der Verbreitung des Buchdrucks entstand 1504 das Volkacher Salbuch, eine bebilderte Strafprozessordnung.⁶ Alle werden sie übertroffen von den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels.⁷ Die älteste, die 1290, also etwa 70 Jahre

¹ Dazu näher auf der gleichen Webseite *Klaus F. Röhl*, Die Bilderscheu der Jurisprudenz.

² Solche Bilder zeigt *Wolfgang Pleister*, Der Mythos des Rechts, in: *ders./Wolfgang Schild*, Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, 1988, S. 7-43.

³ *Friedrich Ebel/Andreas Fijal/Gernot Kocher*, Römisches Rechtsleben im Mittelalter, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1988; *Gernot Kocher*, Sachsenspiegel, Institutionen, Digesten, Codex - Zum Aussagewert mittelalterlicher Rechtsillustrationen, in: *Ruth Schmidt-Wiegand* (Hrsg.), Text-Bild-Interpretation, Bd. 1, Wilhelm Fink Verlag, München 1986, S. 117-128; *Anthony Melnikas*, The Corpus of the Miniatures in the Manuscripts of Decretum Gratiani I-III, Studia Gratiani 16, 17, 18, Rom 1975.

⁴ *Theodor Helvert-Corvey*, Rechtsbuch der Stadt Herford. Faksimile-Ausgabe und Kommentarband, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 1989.

⁵ *Beate Binder*, Illustriertes Recht. Die Miniaturen des Hamburger Stadtrechts, Verlag Verein für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1988.

⁶ *Wolfgang Schild*, Alte Gerichtsbarkeit: Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 2. Aufl., Callweg Verlag, München 1985, S. 167; *Mario Heinrich*, Zum Volkacher Stadtrecht am Ende des Spätmittelalters und zu Beginn der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des Salbuches, Diss., Würzburg 1980.

⁷ Grundlegend *Karl von Amira*, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Bd. I (Faksimile) Leipzig 1902, Neudruck Osnabrück 1968, Bd. II, 1 und 2 (Erläuterungen), Verlag Karl W. Hiersemann, Leipzig 1925/26, Neudruck Osnabrück 1969. Ferner *Julianus B. M. van Hoek*, Zwischen Eike von Repgow und Johann von Buch leuchtet das lehrreiche Bild, in: *Ruth Schmidt-Wiegand* (Hrsg.), Text - Bild - Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Band I (Textband), Wilhelm Fink Verlag München 1986, S. 59-76; *Gernot Kocher*, Sachsenspiegel, Institutionen, Digesten, Codex - Zum Aussagewert mittelalterlicher Rechtsillustrationen, in: *Louis Carlen* (Hrsg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 3, 1981, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, S. 5-34; *Walter Koschorreck*, Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Faksimile und Kommentar, 2 Bände, Frankfurt am Main 1970; *ders.*; Eine Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Über CPG 164 der Universitätsbibliothek Heidelberg, Heidelberger Jahrbücher 15, 1971, S. 57-72; *Norbert Ott*, Vorläufige Bemerkungen zur „Sachsenspiegel“-Ikonographie, in: *Ruth Schmidt-Wiegand* (Hrsg.), Text - Bild - Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Band I (Textband), Wilhelm Fink Verlag, München 1986, S. 33-43; *Wolfgang Schild*, Nutzen und Wert von Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie für die mittelalterliche Rechtsgeschichte, in: *R. de Win* (Hrsg.),

nach der Niederschrift des Textes durch *Eike von Repgow*, im Bistum Halberstadt entstand, ist verloren gegangen. Sie war wohl das Vorbild der vier überlieferten, nämlich der Heidelberger, der Dresdener, der Wolfenbütteler und der Oldenburger Bilderhandschrift. Die Dresdener gilt mit 924 Bildstreifen als die reichhaltigste.

Für die Rechtsgeschichte bieten Bilder eine historische Rechtsquelle.⁸ Als „Nebenquellen“ der Rechtsgeschichte werden solche Bilder zusammen mit Gebrauchsgegenständen wie Siegel, Wappen und Münzen, Straf- und Folterwerkzeuge oder mit Thing- und Richtstätten und öffentlichen Gebäuden aber meistens nur in der Abteilung Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde⁹ behandelt. Unter Rechtshistorikern war zu Beginn des 19. Jahrhunderts von der *jurisprudentia picturata* oder *illustrata* (des Mittelalters) die Rede¹⁰. Die histori-

Rechtsarchäologie en Rechtsiconografie – Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie, Akten eines Brüsseler Kolloquiums, 27. April 1990, Wetenschappelijk Comité voor Rechtsgeschiedenis, Koninklijke Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Brüssel 1992, S. 60-74; *Ruth Schmidt-Wiegand*, Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Repgow, Wolfenbütteler Hefte 13, Wolfenbüttel 1983; *dies.*, Text und Bild in den Codices picturati des „Sachsenspiegels“. Überlegungen zur Funktion der Illustrationen, in: *dies.* (Hrsg.), Text - Bild - Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Band I (Textband), Wilhelm Fink Verlag, München 1986, S. 11-31; *dies.*, Rechts-sprichwörter und ihre Wiedergabe in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, ebd. S. 593-629.

⁸ *Karl von Amira*, Germanisches Recht, 4. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin 1960, bearbeitet von *Karl August Eckhardt*, S. 7; *Heinrich Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte, Duncker & Humblot, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1906 (Nachdruck 1961), S. 9; ausführlicher *Ulrich Andermann*, Das Recht im Bild. Vom Nutzen und Erkenntniswert einer historischen Quellengattung, in: *Andrea Löther* u.a. (Hrsg.), Mundus in imagine (Festgabe für Klaus Schreiner), Wilhelm Fink Verlag, München 1996, S. 421-451; vgl. auch *Hartmut Boockmann*, Über den Aussagewert von Bildquellen zur Geschichte des Mittelalters, in: *Karl-Heinz Manegold* (Hrsg.), Wissenschaft und Technik. Studien zur Geschichte. Wilhelm Treue zum 60. Geburtstag, Bruckmann Verlag, München 1969, S. 29-37; *Gernot Kocher*, Rechtsarchäologie – eine „Nebenquelle“ der Rechtsgeschichte, in: *Manfred Hainzmann/Dieter Kramer/Erwin Pochmarski* (Hrsg.), Mitteilungen der Archäologischen Gesellschaft Graz, 2, 1988, S. 154-160; *dies.*, Rechtsarchäologie, Rechtliche Volkskunde und die Österreichische Rechtsgeschichte, in: *Hans Constantin Faußner/Gernot Kocher/Helfried Valentinitisch* (Hrsg.), Die Österreichische Rechtsgeschichte, Leykam Verlag Graz, 1991, S. 193-203; *Martin Lüpkes*, Bild und Recht. Zum Aufbau eines Bildarchivs zur Reichskammergerichtsgeschichte. Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins, Wetzlar 1994, S. 35-55.

⁹ *von Amira/Eckhardt*, Germanisches Recht, 4. Aufl. 1960, S. 7; *Gernot Kocher*, Rechtsarchäologie - eine „Nebenquelle“ der Rechtsgeschichte, in: *Manfred Hainzmann/Dieter Kramer/Erwin Pochmarski* (Hrsg.), Mitteilungen der Archäologischen Gesellschaft Graz, 2, 1988, S. 154-160; *dies.*, Rechtsarchäologie, Rechtliche Volkskunde und die Österreichische Rechtsgeschichte, in: *Hans Constantin Faußner/Gernot Kocher/Helfried Valentinitisch* (Hrsg.), Die Österreichische Rechtsgeschichte, Leykam Verlag Graz, 1991, S. 193-203.

¹⁰ *Ernst P. Spangenberg*, Beiträge zur Kunde der teutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen, enthaltend Mittheilungen aus Dreyer's und Grupen's handschriftlichem Nachlasse und ungedruckte Rechtsquellen des Mittelalters. Mit Kupfern und Steindrücken. Hahnsche Hofbuchhandlung, Hannover 1824. Spangenberg gibt ein seinerzeit in der Göttinger Universitätsbibliothek aufbewahrtes Manuskript von Johann Carl Heinrich Dreyer mit dem Titel „Jurisprudentia Germanorum picturata“ wieder, das wiederum Bildquellen unter Einschluß von Skulpturen zur Rechtsgeschichte beschreibt. Ferner enthält das Buch fünf Abhandlungen von Christian Ulrich Grupen, die Texte verschiedener Handschriften und Bilder des Sachsenspiegels vergleichen. *Ulrich Friedrich Kopp*, Bilder und Schriften der Vorzeit, Eigenverlag, Mannheim 1819, beschreibt in „Abhandlung II“ (S. 43 bis 164) die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels mit 30 Kupferstichen, davon 26 kolorierten. Weitere Nachweise bei *Karl von Amira*, Germanisches Recht, 4. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin 1960, bearbeitet von *Karl August Eckhardt*. Der Ausdruck ist nicht mehr gebräuchlich, aber auch nicht vergessen, vgl. *Heinrich Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte, Duncker & Humblot, Bd. 1, 2.

sche Rechtsikonografie hat heute wieder Konjunktur¹¹, so das man beinahe glauben könnte, in historischer Zeit hätten zum Recht immer auch Bilder gehört. Aber – so lautet meine These – die *jurisprudentia picturata*¹² des Mittelalters war nur eine Episode. Die Bilder, die das Mittelalter so schätzte, wurden nach der Erfindung des Buchdrucks, etwa zeitgleich mit der von Bologna ausgehenden Romanisierung und Professionalisierung der Jurisprudenz, schnell zum bloßen Beiwerk. Soweit in gedruckten Rechtsbüchern überhaupt noch Bilder vorkamen, fehlt die ikonografische Kontinuität zu den mittelalterlichen Bilderhandschriften.

2) Zum Umfang der gedruckten Rechtsliteratur vor 1800

Von zentraler Bedeutung ist die Frage nach der Verwendung von Bildern in der juristischen Fachliteratur. Man kann sich nicht damit zufrieden geben, dass in dem großen von *Coing* herausgegebenen „Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte“, das die Zeit vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert abdeckt, von Bildern keine Rede ist; denn nicht einmal die fraglos wichtigen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels werden darin gewürdigt. Das ist ein Beleg für die Geringschätzung der Bilder durch die moderne Jurisprudenz, aber noch kein Beweis für das Fehlen der Bilder in historischer Zeit.

Es lässt sich ohne weiteres übersehen, dass die Rechtsliteratur des 19. und erst recht die des 20. Jahrhunderts ohne Bilder auskommt. Für die Zeit zwischen der Erfindung *Gutenbergs* und dem Ausgang des 18. Jahrhunderts bedarf es jedoch

Aufl., Berlin 1906 (Nachdruck 1961), S. 11; *Gernot Kocher*, Zeichen und Symbole des Rechts, Eine historische Ikonographie, C. H. Beck, München 1992, S. 8.

¹¹ *Kocher* bietet im Internet unter www.kfunigraz.ac in einer „Rechtsikonographischen Datenbank“ über 500 Bilder nach seiner Vorlesung „Mitteleuropäische Rechtsgeschichte an Hand von Diapositiven“ an.

¹² Dieser Begriff stammt anscheinend von *Christian Ulrich Grupen* (Deutsche Alterthümer, zur Erleuterung des Sächsischen auch Schwäbischen Land- und Lehn-Rechts, Wobey der Gebrauch der Dreißdensch, Wolfenbüttelschen, und Oldenburgischen, zum Druck kommenden Codicum Picturatum durch einige Abbildungen, die das Sächsischen Land- und Lehn-Recht erleutern, unter Augen gestellt werden. Mit Figuren, Hannover und Lüneburg bei Johann Wilhelm Schmidt, 1746. Der Begriff wurde dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder aufgenommen, als das historische Interesse an den mittelalterlichen Bilderhandschriften erwachte; vgl. *Ernst P. Spangenberg*, Beiträge zur Kunde der teutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen, enthaltend Mittheilungen aus Dreyer's und Grupen's handschriftlichem Nachlasse und ungedruckte Rechtsquellen des Mittelalters. Mit Kupfern und Steindrücken. Hahnsche Hofbuchhandlung, Hannover 1824. *Spangenberg* gibt ein seinerzeit in der Göttinger Universitätsbibliothek aufbewahrtes Manuskript von *Johann Carl Heinrich Dreyer* mit dem Titel „Jurisprudentia Germanorum picturata“ wieder, das wiederum Bildquellen unter Einschluss von Skulpturen zur Rechtsgeschichte beschreibt. Ferner enthält das Buch fünf Abhandlungen von *Christian Ulrich Grupen*, die Texte verschiedener Handschriften und Bilder des Sachsenspiegels vergleichen. Vgl. ferner *Ulrich Friedrich Kopp*, Bilder und Schriften der Vorzeit, Eigenverlag, Mannheim 1819. *Kopp* beschreibt in „Abhandlung II“ (S. 43 bis 164) die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels mit 30 Kupferstichen, davon 26 kolorierten. Weitere Nachweise bei *Karl von Amira*, Germanisches Recht, 4. Aufl., Walter de Gruyter, Berlin 1960, bearbeitet von *Karl August Eckhardt*. Der Ausdruck *jurisprudentia picturata* ist nicht mehr gebräuchlich, aber auch nicht vergessen, vgl. *Heinrich Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl., Duncker & Humblot, Berlin 1906 (Nachdruck 1961), S. 11; *Gernot Kocher*, Zeichen und Symbole des Rechts, Eine historische Ikonographie, C. H. Beck, München 1992, S. 8.

einiger Nachforschungen. Es stellt sich insbesondere die Frage, wie weit die mittelalterliche Praxis der bebilderten Manuskripte in den Buchdruck übernommen wurde. Auf der Suche nach Bildern in gedruckten Rechtsbüchern hat *Franziska Wieczorek* aus verschiedenen Bibliotheken und Archiven annähernd tausend Bilder zusammengetragen.¹³ Diese Zahl besagt indessen wenig angesichts der Menge einschlägiger Bände, die während drei Jahrhunderten erschienen sind.

Als ältestes gedrucktes juristisches Buch gilt eine Ausgabe der glossierten Institutionen *Justinians*, gedruckt 1468 von *Peter Schöffler* in Mainz.¹⁴ Danach nahm die Zahl der Bücher rasch zu. Allein der „Catalogue of books printed on the continent of Europe from the beginning of printing to 1600 in the library of the Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main“ von *Douglas J. Osler*¹⁵ nennt für die Zeit bis 1526 121 Titel und für die nächsten 75 Jahre weitere 2157. *Becker-Moelands* hat ermittelt, dass in den Niederlanden zwischen 1600 und 1750 mehr als 1000 Titel in über 1500 Ausgaben erschienen sind.¹⁶ *Spangenberg* hat insgesamt 529 Ausgaben des Corpus Juris aufgelistet, die zwischen 1468 und 1816 gedruckt wurden.¹⁷ Die Zahl der Druckausgaben des Corpus Juris Canonici oder seiner verschiedenen Teile war kaum geringer.¹⁸ Nach dem Codex nundinarius¹⁹ sollen sich für die Zeit von 1564 bis 1630 fast 6.500 juristische Titel auszählen lassen.²⁰ Man darf deshalb annehmen, dass die Zahl der gedruckten Rechtsbücher in Europa bis 1800 in der Nähe von 10.000 zu suchen ist. Das wäre nur etwa ein Zehntel der bis dahin gedruckten Bücher.

Im Spätmittelalter, etwa um 1400, wurde der Holzschnitt erfunden und gestattete erstmals die Vervielfältigung von Bildern in größerer Auflage. Er diente zunächst

¹³ Es handelt sich um Vorarbeiten zu einer noch nicht abgeschlossenen Bochumer Dissertation.

¹⁴ *Weimar* in *Coing* (Hrsg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. II/1, S. 150; zu dieser Ausgabe *Ernst P. J. Spangenberg*, Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch, Hannover 1817, Nachdruck Aalen 1970, S. 650 ff. *Kaspers* nennt als ältestes Rechtsbuch eine Ausgabe der „Clementinae“, eines Teils des Corpus Juris Canonici mit den Constitutionen des Papstes *Clemens V.*, die 1460 von *Johann Fust* und *Peter Schöffler* in Mainz gedruckt wurde (*Heinrich Kaspers u. a.*, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, 2. Aufl., Wienand Verlag, Köln 1965, S. 265).

¹⁵ *Vittorio Klostermann*, Frankfurt a. M. 2000. Nach *Ernst Holthöfer* sind in Frankfurt a. M. zwischen 1570 und 1630 sieben bis achthundert, bis zum Ende des 17. Jahrhunderts wahrscheinlich knapp tausend Nachdrucke außerdeutscher Rechtsbücher entstanden. Zusammen mit den Werken niederländischer und deutscher Autoren sollen es vom Beginn des Buchdrucks in Frankfurt bis zum Ende des alten Reiches mindestens 1500 juristische Drucke gewesen sein (Frankfurts Rolle in der Geschichte des juristischen Buchdrucks, in: Frankfurt am Main als Druckort juristischer Literatur, Begleitheft zur Ausstellung der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main 23. September bis 18. Oktober 1986, S. 5-28, 20).

¹⁶ *Margariet A. Becker-Moelands*, De juridische titelprint in den zeventiende eeuw: het Hof van Holland, Coutinho, Muiderberg, 1985, S. 10 f.

¹⁷ A. a. O. (wie Fußnote 14) S. 650-929.

¹⁸ Zahlenangaben bei *Kaspers* (wie Fußnote 14) S. 108 f.

¹⁹ Gemeint ist *Gustav Schwetschke*, Codex nundinarius Germaniae literatae bisecularis. Messjahrbücher des deutschen Buchhandels von dem Erscheinen des ersten Meßkataloges im Jahr 1564 bis zur Gründung des ersten Buchhändlervereins im Jahre 1765. Halle a. d. Saale 1850-1877.

²⁰ *Reiner Scholz*, Die frühen Verleger juristischer Literatur in Frankfurt am Main, in: Frankfurt am Main als Druckort juristischer Literatur, Begleitheft zur Ausstellung der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main 23. September bis 18. Oktober 1986, S. 29- 44, 29.

zur Herstellung von Andachtsbildern, Flugblättern und anderer Gebrauchsgrafik. Nach der Erfindung der beweglichen Lettern durch *Gutenberg* fünfzig Jahre später hielten Holzschnitte schnell in den Buchdruck Einzug.²¹

Von Anbeginn erhielten die meisten Bücher einen Holzschnitttitel. Im übrigen war der Bildschmuck in der ersten Generation juristischer Bücher im ausgehenden 15. Jahrhundert noch spärlich. Doch seit Beginn des 16. Jahrhunderts gab es auch in juristischen Büchern bemerkenswerte Bilder. Etwa hundert Jahre hielt sich die Bildausstattung auf beträchtlichem Niveau. Danach ging die Zahl der Bilder schnell wieder zurück. Bald dienten sie nur noch als Titelbild, als Blickfang oder Schmuck. Im 17. Jahrhundert erschien die Mehrzahl der Rechtsbücher ganz ohne Bilder.

3) Zur Bildausstattung einzelner Bücher

Vor der Wende zum 16. Jahrhundert gab es bereits neunzehn verschiedene Druckausgaben des *Sachsenspiegels*, der damit eines der am häufigsten gedruckten Bücher jener Zeit war.²² Die Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels* haben im Buchdruck keine Nachahmung gefunden. Ein früher Druck aus der Werkstatt von *Bartholomäus Unkel* in Köln von 1480 beschränkt sich auf ein halbseitiges Widmungsbild. Es zeigt den König umgeben von weltlichen und geistlichen Würdenträgern.²³ Ein Augsburger Druck von *Anton Sorg* war mit 203 Holzschnittinitialen ausgestattet.²⁴ In einer Ausgabe von 1517 wird die Textpassage zur *Zwei-Schwerter-Lehre* von einem winzigen Holzschnitt in Rot-Schwarz-Druck begleitet: Der den Papst sitzt auf einem Pferd; der Kaiser hält ihm den Steigbügel; über beiden hängen gekreuzte Schwerter.²⁵ Auch der *Schwabenspiegel* wurde anscheinend ohne besonderen Bilderschmuck gedruckt.²⁶ Eine 1482 in Ulm von *Johann Zainer* gedruckte Ausgabe enthält immerhin einen blattgroßen Holzschnitt vom *Columna-Meister* und zehn Initialen.²⁷

Weniger durch die Zahl als durch die Qualität ihrer Bilder ragen die verschiedenen Stadtrechtsbücher heraus.²⁸ Dafür gab es in der Manuskriptzeit einige berühmte Vorbilder²⁹ wie das *Rote Stadtbuch* von Hamburg (1301) oder das *Soes-*

²¹ Zur Entwicklung der Druckmedien vgl. etwa *René Hirner/Kunstmuseum Hildesheim*, Vom Holzschnitt zum Internet. Die Kunst und die Geschichte der Bildmedien von 1450 bis heute, Cantz Verlag, Ostfildern-Ruit 1997; *Harry Robin*, The Scientific Image: From Cave To Computer, Harry N. Abrams, New York 1992, deutsch: Die wissenschaftliche Illustration. Von der Höhlenmalerei zur Computergraphik, Birkhäuser Verlag, Basel/Boston/Berlin 1992; *Beat Wyss*, Die Welt als T-Shirt. Zur Ästhetik und Geschichte der Medien, Dumont Buchverlag, Köln 1997.

²² *Kaspers* a. a. O. (wie Fußnote 14) S. 37; dort auch zu weiteren Druckausgaben der zahlreichen Abkömmlinge dieses Rechtsbuchs.

²³ Ebd. S. 35.

²⁴ Verband Deutscher Antiquare, Wertvolle Bücher usw., 41. Verkaufsausstellung 2002 in Stuttgart, Katalog, S. 50.

²⁵ *Kaspers* a. a. O. (wie Fußnote 14) S. 32.

²⁶ Zu den Druckausgaben etwas näher *Kaspers* ebd. S. 43 ff.

²⁷ Ebd. S. 14.

²⁸ Dazu recht ausführlich *Kaspers* ebd. S. 46 ff.

²⁹ Für weitere Beispiele vgl. Fußnote 53.

ter Nequam Buch. Die Druckausgaben zeichnen sich vor allem durch schöne Titelbilder aus. Das gilt auch für manche Territorialrechte. Sehr kunstvoll ausgearbeitet ist ein der „Baum der Sippschaft“ aus „Der Stat Nürnberg verneute Reformation“ von 1564. Die erste Druckausgabe, noch ohne diesen Baum stammt aus dem Jahre 1484.

Mit elf Holzschnitten vergleichsweise umfangreich ist die Bildausstattung einer frühen Druckausgabe der Goldenen Bulle aus dem Jahre 1485.³⁰ Passend zum Gegenstand dieses Wahlgesetzes stellen die Bilder die Kaiserkrönung, den Einzug der Kurfürsten am kaiserlichen Hof und deren besondere Aufgaben dar. Die Bilder sind überwiegend halbseitig über dem zugehörigen Text angeordnet. Spätere Drucke der Goldenen Bulle, die meist dem Clag- und dem Rechtenspiegel beigefügt wurden, waren nur noch auf dem Titel bebildert. Die Motive wurden dem Clagspiegel oder dem Layenspiegel entnommen. Die speziell für die Goldene Bulle geschaffenen Holzschnitte der frühen Druckausgabe wurden anscheinend nicht weiter verwendet.

Die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 erschien alsbald in zahlreichen Ausgaben und Nachdrucken. Drei Mainzer Ausgaben (1507, 1508 und 1510) waren mit bis zu 20 Holzschnitten illustriert, die Szenen aus den verschiedenen Stadien des Gerichtsverfahrens zeigen.³¹ Die Mehrzahl der Bilder wird durch Spruchbänder mit gereimten Versen erläutert. Die Holzschnitte der verschiedenen bebilderten Ausgaben unterscheiden sich zum Teil sehr stark in der künstlerischen Ausführung; die Motive bleiben jedoch stets die gleichen. Auch die Spruchbänder werden, von Korrekturen der Rechtschreibung abgesehen, unverändert übernommen. Jüngere Ausgaben der Bambergensis blieben bilderlos.

Mit insgesamt 29 teilweise blattgroßen Holzschnitten ragt besonders die 1516 in Nürnberg von *Jobst Gutknecht* gedruckte „Brandenburgische Halsgerichtsordnung“ heraus. Das Titelblatt demonstriert ähnlich wie zuvor der Titel der Bambergensis die gebräuchlichen Strafen und Richtstätten. Ein anderes Bild zeigt Christus als Symbol der Gerechtigkeit auf einer Weltkugel sitzend; dieses Motiv ist ebenfalls der Bambergensis entnommen und wurde auch schon 1512 im Layenspiegel verwendet.

³⁰ Faksimiledruck mit einer Einleitung von *Arnim Wolf*, Frankfurt a. M. 1968.

³¹ Vom Antiquariat Dr. Jörn Günther wird ein Exemplar mit Druckermarken und 22 Holzschnitten als letzter vom 20. Mai 1531 datierter Druck *Johann Schöffers* angeboten (Katalog wie Fußnote 24) S. 51.



Abbildung 1

Holzchnitt von *Wolfgang Katzenheimer* aus der *Bambergischen Halsgerichtsordnung*, gedruckt von *Johann Wagner* in Bamberg, 1508. Das Bild hat mit dem Text der gegenüberliegenden Seite, der vom Totschlag handelt, nichts zu tun, sondern wendet sich gegen die Bestechlichkeit der Richter. Links ist der dem Teufel verfallene Raubritter zu sehen, der nach rechts auf den „Taschenrichter“ zeigt. Das obere Spruchband in der Mitte besagt: „O Richter hie in dieser Welt/ Ewr ehr und seel gebt nit umb gelt.“ (Aus der Sächsischen Landesbibliothek Dresden, Foto *F. Wiczorek*)



Abbildung 2

Titelblatt der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung, gedruckt von *Jobst Gutknecht*, Nürnberg 1516. Das Motiv findet sich ähnlich in verschiedenen Ausgaben der Bambergensis. Das Werk enthält insgesamt drei Holzschnitte, und zwar auf der Rückseite des Titels ein ganzseitiges Wappen und zwischen Register und Gesetzestext ein gleichfalls ganzseitiges Gerechtigkeitsbild. Unter ihnen sind links Menschen im Himmel und rechts Menschen in der Hölle dargestellt. Ein Spruchband über dem Bild sagt: „Gedenck all zeyt der letzten ding/ So wirt dir recht tun ar gering.“ (Aus der Bayerischen Staatsbibliothek München, Foto *F. Wiczorek*)

Peter Schöffer d. Ä (1427-1503), Johann Schöffer († 1531) und Ivo Schöffer (der 1531-1555 druckte) wurden in Mainz mit kaiserlichen Privilegien zur Dynastie der „Reichsdrucker“, die viele „amtliche“ Drucksachen anfertigte. Diese zeichneten sich in der Regel nicht durch besonderen Bilderschmuck aus. Die Editio Princeps der Carolina von 1532, gedruckt 1533 von Ivo Schöffer, war mit vier Holzschnitten ausgestattet. Die Motive der Titelblätter und der Bilder im Werk wechseln von Jahr zu Jahr. Einige Ausgaben sind gänzlich unebildert, ein Frankfurter Druck von 1594 hat sechs Holzschnitte.



Abbildung 3

Der Kaiser im Kreise der Kurfürsten. Letzte Seite der Carolina, gedruckt von Ivo Schöffer, 1533

Besonders zahlreich sind die Bilder in der von *Stintzing*³² so genannten populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Der „Layenspiegel“³³ von *Ulrich Tenngler* begann in der ersten Auflage mit drei Holzschnitten. Das Frontispiz zeigte *Tenngler* als alten, bärtigen Mann, von seinen drei Frauen und 24 Kindern umringt, der dem Kaiser sein Werk kniend überreicht, das zweite Bild eine Satansszene, das dritte die ganze Breite mittelalterlicher Strafen. *Tenngler* starb kurz vor Vollendung der zweiten Auflage von 1511. Seither wurde das Werk von *Sebastian Brant* herausgegeben, der

³² *Roderich Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867 (Nachdruck Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Aalen 1959), S. 151-185.

³³ Zum Layenspiegel *Stintzing* ebd. S. 411 ff.; *Kaspers* a. a. O. (wie Fußnote 14) S. 122 ff.

schon an der ersten Ausgabe mitbeteiligt war. In den folgenden sechzehn Ausgaben stieg die Zahl der Bilder auf über dreißig.³⁴ Zahl und Art der Bilder wechseln je nach Druckort und Ausgabe. Es überwiegen die Darstellungen aus den verschiedenen Stadien des Strafprozesses (Anklage, Folter, Urteilsverlesung, Gefängnis und Hinrichtung). Bemerkenswert sind aber auch eine instruktive Zeichnung zum Mühlrecht und drei Baumstrukturen, eine davon in der Form einer Fahne (vexillum).

Der „Richterlich Clagspiegel“³⁵ war in den ersten Druckausgaben im 15. Jahrhundert noch bilderlos. Die zahlreichen seit 1516 von *Sebastian Brant* edierten Auflagen enthielten je drei Holzschnitte mit Gerichtsszenen, davon einer als Frontispiz und je einer zu Beginn des zivilrechtlichen und des strafrechtlichen Teils. Die beiden letzteren sind sich sehr ähnlich. Ein Motiv wurde aus dem Layenspiegel übernommen.



Abbildung 4

Siebentes Bild aus *Jacobus de Theramo*, *Belial*, Straßburg 1508: Belial übereicht Salomon die Klageschrift. (Sächsische Landesbibliothek Dresden, Aufnahme *Franziska Wieczorek*)

Zu der für die „Halbgelehrten“³⁶ bestimmten Rechtsliteratur zählt auch der in vielen Auflagen und Versionen gedruckte „Belial“ des *Jacobus de Theramo*, eines volkstümlichen Lehrbuchs, welches das römisch-kanonische Verfahrensrecht am Beispiel eines Prozesses zwischen Christus und dem Teufel vor König Salomon als Richter darstellte.³⁷ Die Mehrzahl der seit 1472 gedruckten Ausga-

³⁴ Nach dem Antiquariatskatalog Dr. Jörn Günther enthält eine 1514 von *Matthias Hupuff* in Straßburg gedruckte Ausgabe 38 Holzschnitte von 24 Stöcken.

³⁵ Zum Klagspiegel *Stintzing* ebd. S. 337 ff.; ferner *Peter Jentznic* (Hrsg.), *Sebastian Brant, Der Richterlich Clagspiegel*, 2. Aufl., Glaukos Verlag Dr. Peter Jentznic, Limburg 1993.

³⁶ *Stintzing* a. a. O. S. XXVII.

³⁷ Dazu *Stintzing* ebd. S. 271 ff.

ben war mit bis zu 32 Holzschnitten versehen. Hier gehen Bild und Text eine engere Verbindung ein. Der Ablauf des Verfahrens wird geradezu in Bilder geschichten erzählt.

Eine andere auch für „Halbgelehrte“ bestimmte Literaturgattung umfasste Formularbücher für das Notariat.³⁸ Darin finden sich aber nur vereinzelte Bilder. So enthält z. B. *Abraham Saur* „Penus Notariorum“ in der ersten Auflage von 1582 außer einem Titelblatt in üppigem Rot-Schwarz-Druck mit Druckersignet (*Nicolaus Bassum*, Frankfurt a. M.) nur einen Holzschnitt. In der Ausgabe von 1595 waren es drei Holzschnitte. Das „Formular/Jurament und Eidtbuch“ des gleichen Autors von 1586 ist immerhin mit vierzehn Holzschnitten ausgestattet, darunter vier Wappen. Die anderen Bilder sind recht unspezifisch und tauchen teilweise auch in einem Erbrechtsbuch des gleichen Autors von 1593 wieder auf.

Reich bebildert waren einige zu ihrer Zeit offenbar weit verbreitete Lehrdarstellungen von *Johannes Millaeus*, *Justin Gobler* (1504-1569) und *Iodocus (Jost) Damhouder* (1507-1581). Das 1541 in Paris gedruckte Strafrechtsbuch von *Millaeus* verweist schon im Titel auf seine Bilder: „Praxis criminis persecuendi elegantibus aliquot figuribus illustrata“. Es ist bekannt wegen der detailliert realistischen Folterszenen.³⁹ Reich illustriert waren die Bücher von *Justin Gobler*, nämlich der „Rechtenspiegel“ von 1558 und das „Statute Buch“ von 1558/1564. Im „Rechtenspiegel“ von 1558 und 1564 finden sich 39 Bilder zu den verschiedensten Rechtsgebieten; im „Statutebuch“ von 1558 sind vier Illustrationen enthalten, in einer Ausgabe 1572 neunzehn Bilder, von denen sieben aus dem „Rechtenspiegel“ übernommen wurden.⁴⁰ Die Bilder nehmen in der Regel die Hälfte oder ein Drittel der Seite ein und sind jeweils nach den Überschriften angeordnet. Sie dienen sozusagen als Einstimmung in das Thema.

Der Bilderreichtum in den Werken *Goblers* wurde von den Büchern *Damhouders* noch übertroffen. *Damhouders* „Praxis rerum civilium“⁴¹ von 1567 ist wegen ihres ganzseitigen Titelholzschnitts bekannt, der eine *Justitia* mit zwei Gesichtern zeigt, deren eines verhüllt ist.⁴²

³⁸ Zu diesen näher *Kaspers* a. a. O. (wie Fußnote 14) S. 171 ff.

³⁹ Vgl. *Franz Heinemann*, *Der Richter und die Rechtsgelehrten. Justiz in früheren Zeiten*, Leipzig 1900 (Nachdruck Eugen Diederichs Verlag Düsseldorf/Köln 1969), S. 64 f., Abb. 61 f.; *Kaspers* a. a. O. (wie Fußnote 14); *Wolfgang Schild*, *Alte Gerichtsbarkeit: Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, 2. Aufl., Callweg Verlag, München 1985, S. 163, Abb. 345-347.

⁴⁰ Holzschnitte aus dem Rechtenspiegel wurden auch noch in anderen Werken *Goblers* verwendet. Zwölf illustrieren das Buch „Keyserlicher und des H. Reichs Rechten/ die Vier Bücher der Instituten und Underweisung Keyzers Justiniani. [...]“, Frankfurt a. M. 1561.

⁴¹ Dazu jetzt *Andreas Bauer*, *Joos de Damhouder und seine Praxis gerichtlicher Handlungen in Bürgerlichen Sachen*, in: *Jost Hausmann/Thomas Krause* (Hrsg.) *Zur Erhaltung guter Ordnung*, Festschrift für Wolfgang Sellert, Böhlau, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 269-318.

⁴² Bei *Otto Rudolf Kissel*, *Die Justitia*, C. H. Beck, München, 1984, S. 120.

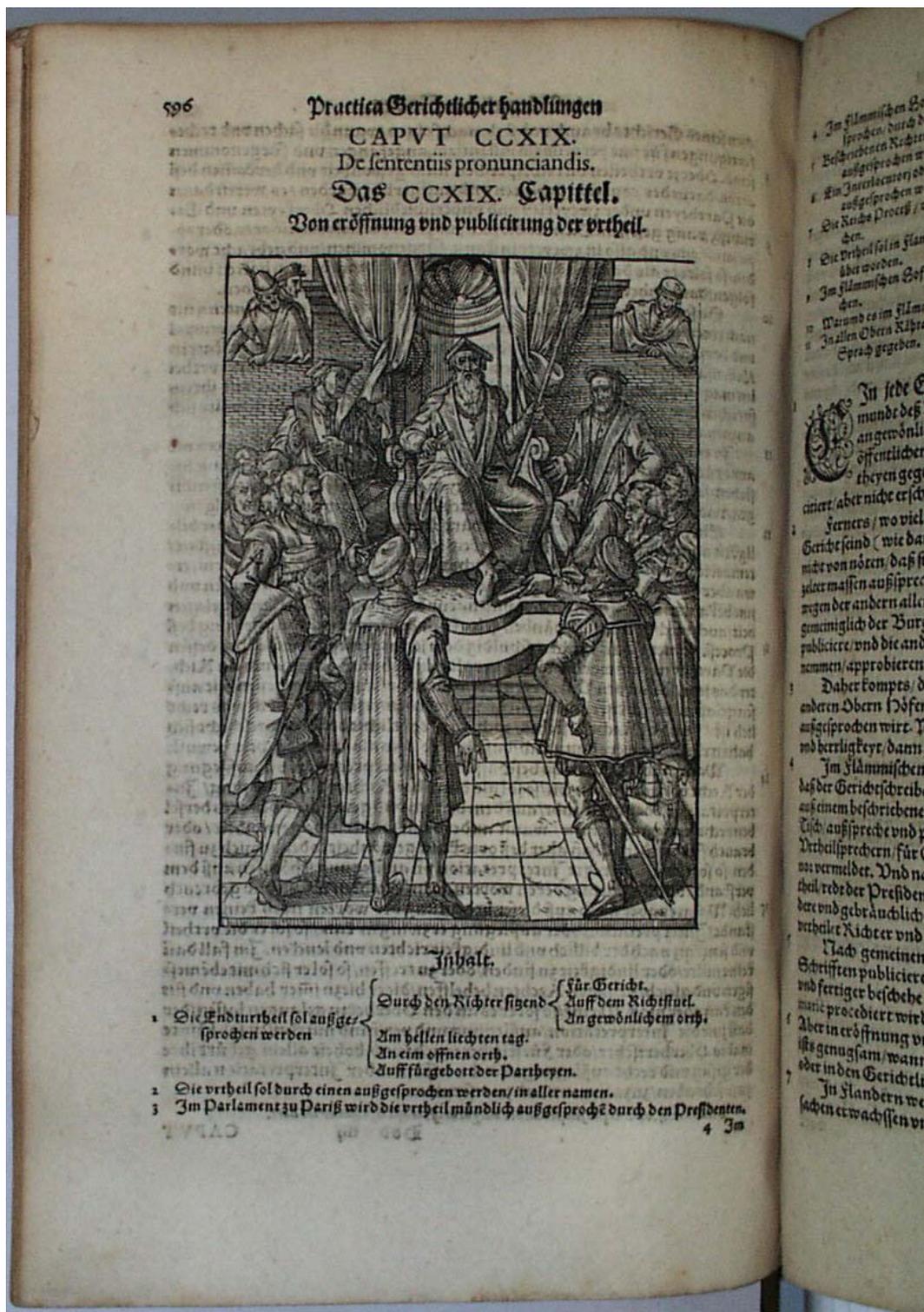


Abbildung 5

Die Verkündung des Urteils, aus *Jost Damhouder*, *Practica Gerichtlicher Handlung* in Bürgerlichen Sachen, gedruckt bei *Nicolaus Basseus*, Frankfurt a M. 1575 (Bayerische Staatsbibliothek München, Aufnahme *Franziska Wiczorek*)

Eine deutsche Ausgabe von *Damhouders* „Praxis rerum criminalium“ von 1565 ragt mit 64 Textholzschnitten heraus, die sich sämtlich in einer 1571 in Frankfurt a. M. erschienenen Auflage wiederfinden.⁴³ Auch bei *Damhouder* sind die Bilder in der Regel nach den Überschriften angeordnet. Den deutschen Ausgaben ging die Antwerpener Ausgabe voran 1544, die schon weitgehend die gleichen Holzschnitte zeigte. Aber die Linien in der späteren Ausgaben sind nicht mehr so klar. Anscheinend waren die Druckstöcke an den Fankfurter Drucker (*Joann Wolf*) weitergegeben worden und hatten sich im Laufe der Zeit abgenutzt. Spätere Frankfurter Ausgaben verwenden neue Bildmotive zur Illustration. Zugleich geht die Anzahl der Bilder zurück. In der Ausgabe des „Praxis rerum criminalium“ von 1591 finden sich außer einem Porträt des Autors nach dem Titel nur noch zwölf Bilder zum Text. Gleichfalls im Jahr 1591 erschien in Köln eine nur taschenbuchgroße Ausgabe der „Praxis rerum criminalium“ ganz ohne Bilder.

4) Zur Ästhetik gedruckter Rechtsbücher

Obwohl die spätmittelalterlichen Bilderhandschriften in großer Zahl hergestellt wurden, waren sie doch durchweg von erstaunlicher handwerklicher und künstlerischer Qualität. Dagegen fallen die gedruckten Bücher deutlich ab. Das liegt nur teilweise an der Technik des Holzschnitts. Die Buchillustrationen des 16. Jahrhunderts waren selten von wirklichen Künstlern ausgeführt. Künstler wie *Dürer* hätten ihre Arbeiten kaum zur Illustration von Texten hergegeben, denn sie sahen in ihren Bildern die Hauptsache.⁴⁴ Die Bildausstattung der Bücher war Sache der Drucker, die zugleich als Verleger das wirtschaftliche Risiko trugen und die Bebilderung vor allem als verkaufsfördernde Maßnahme ansahen. In der Regel ließen sie die Holzschnitte und später die Kupferstiche von handwerksmäßig arbeitenden Illustratoren herstellen. Sie statteten aus Sparsamkeit neue Bücher oft mit alten Holzschnitten aus, die sie für andere Bücher hatten anfertigen lassen oder die sie von anderen Druckern erwarben. Sie verstümmelten die Druckstöcke, um sie kleineren Formaten anzupassen; sie zersägten sie, um ihre Teile neu zu kombinieren. Nicht selten findet sich dasselbe Bild in einem Buch wiederholt zur Darstellung verschiedener Personen, Örtlichkeiten oder Begebenheiten. Auffällig ist, wie unsystematisch die Bilder über die Bücher verteilt wurden. Auf genaue Übereinstimmung von Bild und Text kam es nicht an. Die Phantasie der Beschauer musste einspringen⁴⁵, und solche Nachhilfe fiel nicht schwer, denn das Publikum erwartete, anders als heute⁴⁶, keine „authentischen“ Bilder.

⁴³ Eine Faksimile-Ausgabe wird von Auvermann & Keip für die Reihe „Bibliothek des Deutschen Strafrechts. Alte Meister“ vorbereitet.

⁴⁴ *Ernst Ph. Goldschmidt*, *The Printed Book of the Renaissance*, 2. Aufl., Gérard Th. van Heusden, Amsterdam 1966, S. 56.

⁴⁵ *Moriz Sondheim*, *Die Illustrationen zu Thomas Murner Werken*, in: *Elsaß-Lothringisches Jahrbuch* (Frankfurt: Selbstverlag des Elsaß-Lothringen-Instituts) XII, 1933, S. 6.

⁴⁶ Damit befasste sich auf einer Tagung der DGPK-Fachgruppe „Visuelle Kommunikation“, die unter dem Titel „Authentizität und Inszenierung von Bilderwelten“ am 23. und 24. 11. 2001 in München stattfand; insbesondere das Referat von *Thomas Schierl*.

Kaspers betont, das gedruckte Rechtsbuch habe in der Geschichte der Typografie keine Sonderstellung eingenommen. Es sei aber doch wegen seiner Bedeutung und „Amtlichkeit“ Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen, was zum „schönen Rechtsbuch in drucktechnisch vollendeter Gestalt“ geführt habe.⁴⁷

„Die Drucktypen sind dem Gewicht des Inhalts angemessen, die Abbildungen häufig von namhaften Künstlern hergestellt. Hinzu kommen Wappen, allegorische Darstellungen, Druckerzeichen und im Bild veranschaulichte Rechtshandlungen, die rechtsgeschichtlich, kulturhistorisch und kunstgeschichtlich in gleichem Maße Beachtung verdienen.“

Kaspers stellt als Meister der „schönen gedruckten Rechtsbücher“ *Christian Egenolff* (1502-1555) heraus, der 1530 die erste ständige Druckerei in Frankfurt a. M. einrichtete. So scheint das gedruckte Rechtsbuch jedenfalls im 16. Jahrhundert doch jedenfalls in ästhetischer Hinsicht eine gewisse Sonderstellung eingenommen zu haben.

Gedruckte Bücher unterscheiden sich von den spätmittelalterlichen Manuskripten nicht zuletzt durch die fehlende Farbe. Im 15. Jahrhundert versuchte man zunächst, die farbigen Manuskripte nachzuahmen. Dazu wurden die Blätter, insbesondere Holzschnitte und Initialen, nachträglich von Hand koloriert. Solche Handarbeit machte jedoch den Rationalisierungsvorsprung der Drucktechnik zunichte. *Gutenberg* wollte ursprünglich zweifarbig drucken, und einige Exemplare seiner Bibel tragen auch rote Überschriften. Doch diese Technik erwies sich als zu schwierig, so dass der monochrome Druck sich schnell durchsetzte. Immerhin gibt es gelegentlich, im 17. Jahrhundert etwas öfter, neben dem schwarzen Textblock rote Überschriften und Initialen.

Erstaunlich ist die „Verbildlichung“ des Textes im monochromen Buch. Bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dienten typografische Hilfsmittel an Stelle von Farbe dazu, den Leser durch komplexe Texte zu führen. Vorbildlich in dieser Hinsicht war der Pariser Wissenschaftler und Drucker *Robert Estienne* (1503-1559). Er verwendete gedruckte Initialen und eine Vielzahl unterschiedlicher Schriftgrößen und Typen, um verschiedene Teile des Textes gegeneinander abzuheben.⁴⁸ Dieser Stil prägt bald darauf das Layout vieler Pandektenausgaben. Sie sind zweispaltig gehalten. In der Mitte der Seite, bei Bedarf nach oben oder unten versetzt, wird in einer etwas größeren Type der Pandektentext abgedruckt. Er wird auf beiden Seiten gerahmt von der etwas kleiner gedruckten Glosse. Zusätzlich verweisen auf beiden Rändern Marginalien auf die Kommentatoren. Ein schönes Beispiel mit kunstvollen Bildinitialen, farbigen Majuskeln, einem reich verzierten Arbor Jurisdictionis und zwei (fast identischen) Kaiserbildern bietet eine siebenbändige Pandektenausgabe aus Lyon von 1575.⁴⁹ Eine Voraufgabe von 1549/50 enthielt sogar noch vierzig Bilder. Es handelt sich um kleine Holzschnitte in Spaltenbreite, die jeweils vor einzelnen Titeln angeordnet sind.

⁴⁷ A. a. O. (wie Fußnote 14) S. 258 f.

⁴⁸ *Michael Twyman*, *The British Library Guide to Printing. History and Techniques*, The British Library, London 1998, S. 30 f.

⁴⁹ Zentrales Rechtswissenschaftliches Seminar der Ruhr-Universität Bochum, Sign. 29 N 32.

Dazu kommen in dieser Ausgabe neben dem Kaiserbild und die Arbor Jurisdictionis drei weitere ganzseitige Arbores, eine Arbor de interdictis, eine Arbor exceptionum und eine Arbor super interesse.

In den *Gothofredus*-Ausgaben des Corpus Juris, die ab 1583 erscheinen, sind die Bilder dann verschwunden. Als Schmuck blieben nur noch Bordüren auf dem Titel, Initialen und Schlussvignetten, so in einer von *Johannes Fehi* edierten Ausgabe, die 1627 in Lyon erschien⁵⁰. Dafür sind die Inhaltsübersichten in rassistischer Klammertechnik gehalten.

⁵⁰ Der Nachdruck durch Otto Zeller, Osnabrück, 1965, zeigt den Titel mit Rot-Schwarz-Druck. Es lässt sich nicht erkennen, ob auch das Corpus der Bände im Original noch Rot-Schwarz-Druck enthielt.

5) „Illustrierende“ und „dekorative“ Bilder

Es ist kein gedrucktes Buch aufzufinden, das nach dem Vorbild der Codices picturati mit einer durchgehenden Bebilderung des Textes aufwartet. Vergleicht man die Bilder in den Rechtsbüchern des 16. Jahrhunderts mit den mittelalterlichen Bilderhandschriften, so zeigt sich ein Bruch, jedenfalls keine Kontinuität.⁵¹

Die Funktion der Bilder in den gedruckten Rechtsbüchern ist nicht von vornherein klar. Informationsvermittlung stand jedenfalls nicht im Vordergrund. In erster Linie ging es wohl um ästhetische Ansprüche der Kundschaft, denen Drucker und Verleger entsprechen wollten. Adressat war das allgemeine Publikum, zu jener Zeit das aufstrebende, lesekundige Bürgertum. Anders als in den mittelalterlichen Handschriften hatten die Bilder neben dem Text nur noch eine untergeordnete Funktion.⁵² Ganz überwiegend wurde das Buch zum Medium des Textes.

Im Anschluss an *von Amira* hat *von Schwerin* die bildlichen Darstellungen in Handschriften und frühen Drucken in zwei Gruppen oder Typen eingeteilt. Der „illustrierende“ Typ zeichnet sich durch den deutlichen und durchgehenden Bezug von Bild und Text aus. Prototypen sind natürlich die großen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels mit ihren fortlaufenden, den gesamten Text begleitenden Illustrationen.⁵³ Zu diesem Typ zählen auch solche Bücher, die zwar nicht durchgehend illustriert sind, aber doch passend zum Text mit Bildern in größerer Zahl aufwarten. Der Gegentyp ist bloß dekorativ; er hat „vor allem des Schmuckes wegen einzelne Bilder aufgenommen“. Der Abstand zum Text zeigt sich schon durch die Platzierung, „insofern das dekorative Bild als ganzseitige oder halbseitige Einlage oder in Initialen am Beginn einzelner Abschnitte erscheint, während die illustrierende Darstellung die zu veranschaulichende Textstelle begleitet“. Die dekorativen Bilder sind weniger zahlreich; und sie sind in der Regel am Kapitelanfang angeordnet. Solche Bilder eröffnen oder rahmen den Text, aber sie begleiten ihn nicht. Der Unterschied zeigt sich auch im Bildinhalt. Dekorative Bilder können für sich stehen und erscheinen oft austauschbar.

⁵¹ *Karl von Amira/Claudius Frh. von Schwerin*, Rechtsarchäologie. Gegenstände, Formen und Symbole des germanischen Rechts, Verlag Ahnenerbe Stiftung, Berlin 1943, S. 119.

⁵² *Goldschmidt* (wie Fußnote 44) S. 27.

⁵³ *Von Schwerin* (wie Fußnote 51, S. 118) nennt als weitere Beispiele für den ersten Typ einige „verwandte sächsische Rechtsbücher“, die Renessehandschrift des Schwabenspiegels und Handschriften des Belial sowie als Beispiel nichtrechtlicher Art den „Willehalm“. Die Liste der „dekorierten“ Rechtsbücher ist sehr viel länger. Als Beispiele werden genannt „Handschriften des Iglauer Rechts, des Brünner Schöffebuchs, des Frankenspiegels und des Purgoldtschen Rechtsbuchs, das Soester Nequambuch, die Soester Sammelhandschrift mit Femegerichtsbild, die sogen. Kaiserbildhandschrift des Münchener Stadtrechts, ein Codex statutorum des Zwickauer Ratsarchivs, Kemptener Landgerichtsbücher, ein Revaler Codex des lübschen Rechts, das Würzburger Zentgrafensbuch, ein Herforder Rechtsbuch, ein Kampener Statutenbuch, ein Volkacher Amtshandbuch, ein Ingolstädter Privilegienbuch, ein Regensburger Privilegienbuch, eine Magdeburger Schöffenchronik, ein Codex des Znaimer Stadtrechts, ein Memmelsdorfer Zentbuch, eine Handschrift des Aarauer Stadtrechts, eine Handschrift der Rottweiler Hofgerichtsordnung. Einzelne Handschriften des Schwabenspiegels sowie des Sachsenspiegels und anderer sächsischer Rechtsbücher.“ Dekoration und Illustration halten sich die Waage insbesondere „in der Handschrift des Hamburger Stadtrechts von 1497, in einer Prachthandschrift der Goldenen Bulle, die König Wenzel 1400 herstellen ließ, sowie in einer Handschrift mit Krakauer Zunftordnungen“.

Es handelt sich um verhältnismäßig wenige, häufiger wiederkehrende Motive, die zu mehr oder weniger allen Rechtstexten symbolische Bedeutung entfalten können. Ihnen fehlt der direkte Textbezug.



Abbildung 7

Eine Pandektenausgabe aus Lyon von 1549/50 enthält vierzig Bilder, die, abgesehen von ganzseitigen Arbores und einem Kaiserbild, jeweils vor den einzelnen Titel angeordnet sind.

An direktem Textbezug fehlt es bei Widmungs- und Legitimationsbilder, etwa bei den häufigen Darstellungen des thronenden Kaisers. Aber auch die kaum weniger zahlreichen Gerechtigkeitsbilder stehen losgelöst vom konkreten Text. Beispiele aus der Handschriftenzeit geben die Miniatur mit dem Bild Ciceros als Rechtsgelehrten im Herforder Rechtsbuch und die Titelminiatur des Roten Stadtbuches von Hamburg (1301) mit dem Bild des Jüngsten Gerichts, das den Betrachter durch die Warnung vor der ewigen Strafe für Todsünden zu einem gerechten Urteil nach dem Vorbild des göttlichen Richters ermahnen soll.⁵⁴

⁵⁴ Speziell zu den Weltgerichtsbildern Wolfgang Schild, Bemerkungen zur Ikonologie des Jüngsten Gerichts, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde 10, 1988, 163-201; ders., Gott als Richter, in: Pleister/Schild (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, 1988, S. 44-85.

Natürlich ist der Gegensatz zwischen illustrierenden und bloß dekorativen oder symbolhaften Bildern fließend:

„Doch ist eine völlig scharfe Scheidung der beiden Gruppen der Sache nach ausgeschlossen, wie sich die Zwecke der Ausschmückung (Dekoration) und der Veranschaulichung (Illustration) vereinigen lassen. Im Grunde läuft von der nur dekorativen Randleiste und Initiale über die Initiale mit Figuren und Szenen, die Bücher und Titel einleitenden Bilder und die im Text verstreuten Bilder eine ununterbrochene, abgestufte Reihe bis zu den fortlaufenden Illustrationen des Sachsenspiegels und des Willehalm, wobei nur der Akzent allmählich vom Dekorativen auf das Illustrative verschoben ist.“⁵⁵

Da sich gleitende Übergänge aber nur schwer handhaben lassen, sei hier eine etwas genauere Abstufung vorgeschlagen.

1. Systematische Illustration -- Für die planmäßige und fortlaufende Bebilderung eines Textes gibt es in der Tat keine besseren Beispiele als die Bilderhandschriften des „Sachsenspiegel“ und des „Willehalm“. Außer vielleicht einigen Ausgaben des „Belial“ gibt es keine gedruckten Rechtsbücher mit fortlaufender systematischer Bebilderung.
2. Textnahe Anschauungsbilder -- Solche Bilder erscheinen mehr oder weniger systematisch meist zu Beginn eines neuen Textabschnitts und stellen eine im Text behandelte Konfiguration vor, indem sie mehr oder weniger realistisch rechtlich bedeutsame Handlungen oder Verfahrenskonstellationen zeigen. Typische Beispiele geben Digestenausgaben von der Mitte des 16. Jahrhunderts oder die Lehrbücher *Goblers* und *Damhouders*. Solche Bilder fanden sich auch schon in Handschriften des Corpus Juris⁵⁶ und des kanonischen Rechts.⁵⁷
3. Textferne Anschauungsbilder -- Als spezifische Gruppe der Anschauungsbilder müssen die zahlreichen Darstellungen des Strafvollzugs und der Folter angeführt werden, denen in der Regel der konkrete Textbezug fehlt.
4. Instruktive Bilder -- Gemeint sind Bilder, die sprachlich schwer darstellbare Zusatzinformationen zum Text bieten. Sie sind in juristischem Zusammenhang selten, aber kommen vor. Schöne Beispiele geben die Darstellungen von Fischen in Fanggröße in verschiedenen Polizeiordnungen (u. S. 22), die Abbildung von Münzen oder zeichnerische Darstellungen in verschiedenen Anleitungen zur Landvermessung.
5. Logische Bilder -- Die wichtigste Form bilden die bekannten Arbores.
6. Symbolische und allegorische Bilder -- Sie haben nur noch einen allgemeinen Bezug zum Recht, dagegen nicht mehr zum konkreten Text. Hierher ge-

⁵⁵ Von Schwerin (wie Fußnote 51) S. 118.

⁵⁶ Zu den letzteren Gernot Kocher, Sachsenspiegel, Institutionen, Digesten, Codex – Zum Aussagewert mittelalterlicher Rechtsillustrationen, in: Louis Carlen (Hrsg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 3, 1981, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, S. 5-34; Margariet A. Becker Moelands, Die Pandekten in bildlicher Darstellung. Niederländische Abbildungen von Pandektentiteln im 17. Jahrhundert, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 12, Zürich 1990, S. 121 ff.

⁵⁷ Melnikas a. a. O. wie Fußnote 3.

hören neben den bereits genannten Legitimations-, Widmungs- und Gerechtigkeitsbildern auch Wappen, Embleme und allegorische Darstellungen.

7. Bloßer Buchschmuck – ihm fehlt jeder Textbezug. Hier zählen dekorierte Titelblätter, kunstvolle Initialen, Bordüren oder Vignetten.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass im Buchdruck systematische Illustrationen fehlen. Dagegen gab es im 16. Jahrhundert in beträchtlicher Anzahl Anschauungsbilder. Mehr oder weniger alle Bücher zeigten einen gewissen Buchschmuck und die meisten auch jedenfalls soviel an Symbolen, dass sie auf den ersten Blick als Rechtsbücher zu erkennen waren. Auf das Ganze gesehen blieb die Bildausstattung aber doch vor allem verkaufsfördernde Dekoration.

Ein Indiz für die bloß dekorative Bedeutung der Bilder ist der schnelle Wechsel der Bildausstattung von Ausgabe zu Ausgabe. Bei fast jedem Nachdruck wurden die Bilder nach Art und Zahl verändert. Diese Bilder hatten keine informative Funktion mehr. *Stintzing* schenkt den Bildern in seiner ausführlichen „Geschichte der populären Literatur“ daher auch keine Beachtung. Er beschreibt einzig einen Holzschnitt aus dem „Layenspiegel“, weil sich daraus die Familienverhältnisse *Tennnglers* ablesen lassen:

„Tennngler, zu dessen Füßen sein Wappen, ein bärtiger alter Mann, überreicht kniend dem Kaiser, umgeben von den Kurfürsten, seinen Layenspiegel. An Tennnglers linker Seite knien vierzehn Söhne, an seiner rechten zehn Töchter und drei Frauen. Unter den Söhnen zeichnet sich einer, am weitesten vorne kniend, durch die Tonsur aus: es ist Christoph, der uns durch jenen Briefwechsel näher bekannt geworden. Er war Professor in Ingolstadt ...“⁵⁸

6) Das Ende der Bilder

Im 17. Jahrhundert reduzierte sich der Bildschmuck in juristischen Büchern fast ausnahmslos auf dekorierte Titelkupfer⁵⁹ und/oder Autorenportraits.⁶⁰ Unge-

⁵⁸ *Stintzing* a. a. O. (wie Fußnote 32) S. 412).

⁵⁹ Vgl. *Margariet A. Becker-Moelands*, De juridische titelprent in den zeventiende eeuw, Coutinho, Muiderberg, 1985. *Moelands* hat 1000 juristische Bücher durchgesehen, die zwischen 1600 und 1750 in den Niederlanden erschienen sind, und darin 198 ganzseitige Titelbilder gefunden. Davon waren 140 Kupferstiche. Die Titelkupfer beruhen allerdings nur auf 109 Originalen. Einige wurden mehrfach verwendet, einige kopiert. *Justitia* erscheint auf über der Hälfte der Bilder. Ein Viertel der Bücher, hauptsächlich mit römisch-rechtlichen Themen, trägt das Bild *Justinians*. 20 Bilder stellen Gerichtssitzungen dar (het Hof van Holland).

⁶⁰ Folgende Beispiele entnehme ich dem Antiquariatskatalog Nr. 599 von Auvermann & Keip (in zeitlicher Reihenfolge): *Modestinus Pistoris*, Quaestionum tum communis tum Saxonici partes quatuor, Leipzig 1600; *Matthias Coler*, Tractatus de processibus executivis ..., Jena 1615; *Hugo Grotius*, Annales et historiae de rebus Belgicis, Amsterdam 1657; *Benedikt Carpzov*, Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica secundum ordinem, Leipzig 1656; *Petrus Theodoricus uff Grossen*, Judicium Criminale Practicum fere novum, Jena 1671; *Daniel Clasen*, Commentarius in Constitutiones Criminales Caroli V. Imperatoris, Frankfurt/Leipzig, 1685; *Samuel Stryk*, Specimen usus moderni pandectarum ..., Halle 1708; *Samuel Pufendorf*, De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo, Marburg und Frankfurt, 1702; *ders.*, Introductio ad historiam European, Frankfurt., 1704; *Johannes Brunnemann*, Tractatus juridicus de inquisitionis processu, Frankfurt/Leipzig, 1714; *Heinrich de Cocceji*, Exercitationum curiosarum Palatinarum, Trajectinarum et Viadrinarum, Lemgo 1722; *Jean-Paul Marat*, Plan de législation criminelle, Paris 1790.

wöhnlich reich geschmückt mit kunstvollen Kupferstich-Initialen und Marken vor und hinter den einzelnen Kapiteln ist ein „Dictionarium juridicum“ von Heineccius.⁶¹ Carl Friedrich Hommels zweibändige „Jurisprudentia numismatibus illustrata ne non sigillis gemmis aliisque picturis vetustis varie exornata“ von 1763 verspricht und bietet eine ganze Reihe von Bildchen, die aber mit dem Text nichts mehr zu tun haben. Die Bilder sind vollends zur Dekoration geworden, und auch Dekoration begegnet nur noch selten.

Bis in das 18. Jahrhundert hinein starben gegenständliche Bilder allerdings nicht völlig aus. Das Zeitalter der Aufklärung war zwar getragen vom verbalen und literarischen Diskurs und verstärkte damit noch einmal die Vormacht der Schrift. Aber deswegen verzichtete es nicht auf die Vorzüge instruktiver „technischer Zeichnungen“.

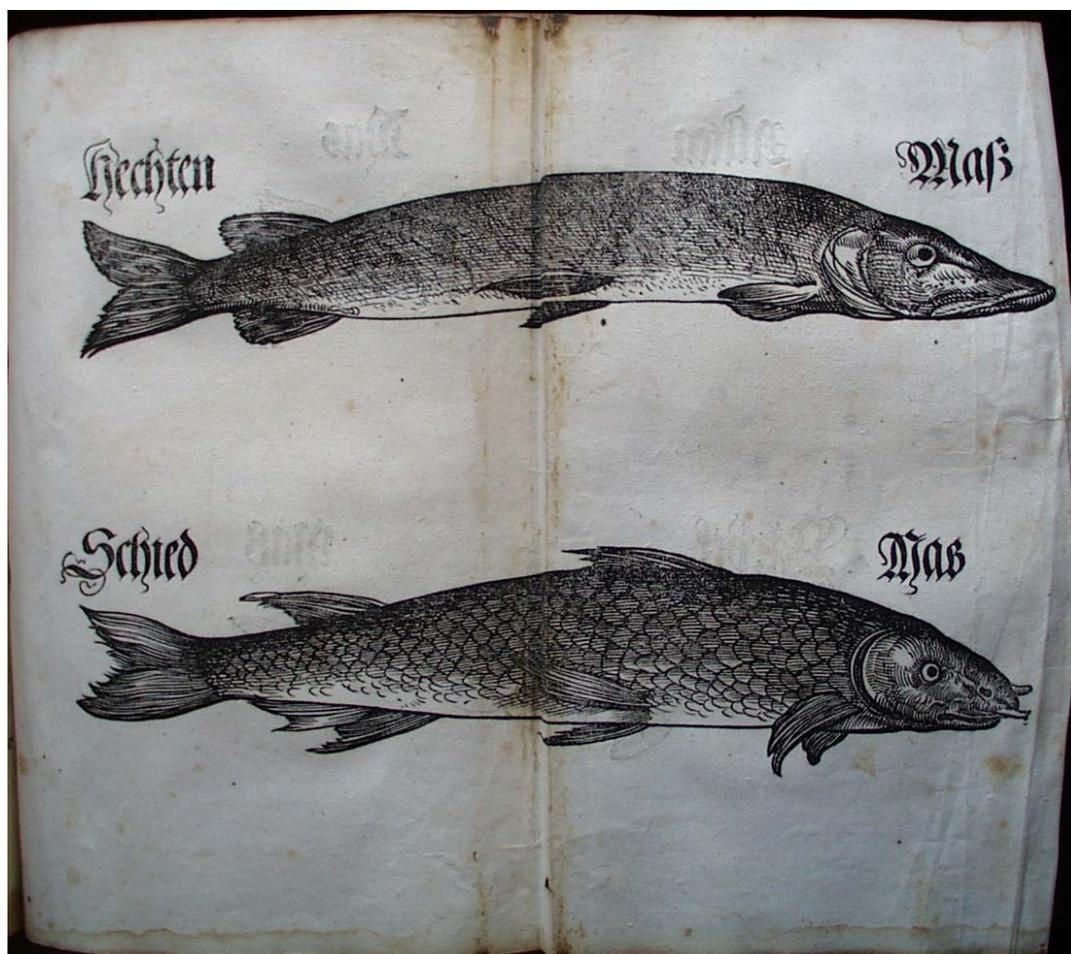


Abbildung 8

Holzchnitt aus Bairische Landtsordnung, München 1553 (Institutsbibliothek des Leopold-Wenger-Instituts München, Aufnahme *Franziska Wiczorek*)

⁶¹ Johann Gottlieb Heineccius, Barnabas Brissonius de Verborum Significatione, seu Dictionarum Juridicum, Magdeburg/Halle 1743 (Zenrales Rechtswissenschaftliches Seminar der Ruhr-Universität Sign. 24 A 153A).

Hofmanns „Praxis Juris et Processus Cameralis Novissima ...“ von 1721 zeigt auf dem Titel über einer Ansicht der Stadt Wetzlar ein detailliertes Bild der Kanzlei des Reichskammergerichts.⁶² Einige Polizeiordnungen und Strafgesetze wurden illustriert. Auch die geltenden Münzen werden im Bild gezeigt. Ein sächsischer *Codex Augusteus* von 1724, der zuletzt 1824 erscheint, bildet die verschiedenen Fisch- und Krebsarten in der erlaubten Mindestfanggröße sowie die zugelassene Größe der Netzmaschen in Originalmaßstab. Insoweit war eine 1533 in München gedruckte Bairische Landtsordnung ihrer Zeit weit voraus. Sie ist vor allem wegen ihrer vielen Abbildungen von Fischen in Originalgröße bekannt.

Ein Druck der österreichischen *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1769 war mit 30 Kupferstichen ausgestattet.⁶³ Dieses Strafgesetzbuch der Aufklärungszeit verzichtete zwar nicht auf die Folter, band sie aber an strenge Regeln. Dazu erhielt das Gesetz Bilder von der kunstgerechten Ausführung der unterschiedlichen „Peinigungsarten“, die den Eindruck illustrierter Gebrauchsanweisungen wecken. Ob diese Bilder allerdings wirklich als „Instruktion“ zur Folter dienten, ist zweifelhaft. Sie stießen schon bei Zeitgenossen wegen ihres grausamen Realismus auf Ablehnung, und von Historikern wird geltend gemacht, diese Tafeln hätten in erster Linie der Abschreckung gedient; in der Praxis sei man viel milder mit den Inquisiten umgegangen.⁶⁴

Es ist wohl kein Zufall, dass mit den Leibesstrafen auch die Bilder endgültig aus dem Recht verschwanden. Damit entfiel ein wichtiges Sujet für die Anschauungsbilder. Für Legitimations- und Widmungsbilder war nach dem Ende des Absolutismus kein Bedarf mehr. Auch als bloßes Beiwerk waren die Bilder im 19. Jahrhundert nicht mehr geduldet. Nur noch Druckersignets hielten sich auf den Titelblättern. Nachdem das wissenschaftliche Buch zur Massenware geworden war, brauchte man Bilder in Rechtsbüchern nicht einmal mehr zur Dekoration.

⁶² Bei Lüpkes, Bild und Recht (wie Fußnote 8) Abbildung 1 S. 36.

⁶³ Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe Wien 1769. Mit einem Nachwort von Egmont Foregger, Graz 1993.

⁶⁴ Foregger, *Constitutio Criminalis Theresiana*, Graz 1993, S. 25; Ernest von Kwiatkowski, *Die Constitutio Criminalis Theresiana*, Wagner Verlag, Innsbruck 1903, S. 30; Schild, *Alte Gerichtsbarkeit*, 1985, S. 164; Eduard Duller, *Maria Theresia und ihre Zeit*, Bd. II, Beyerle, Wiesbaden 1844, S. 323; Hugo Hoegel, *Geschichte des österreichischen Strafrechts*, Bd. I, Manz Verlag, Wien 1904, S. 3f..

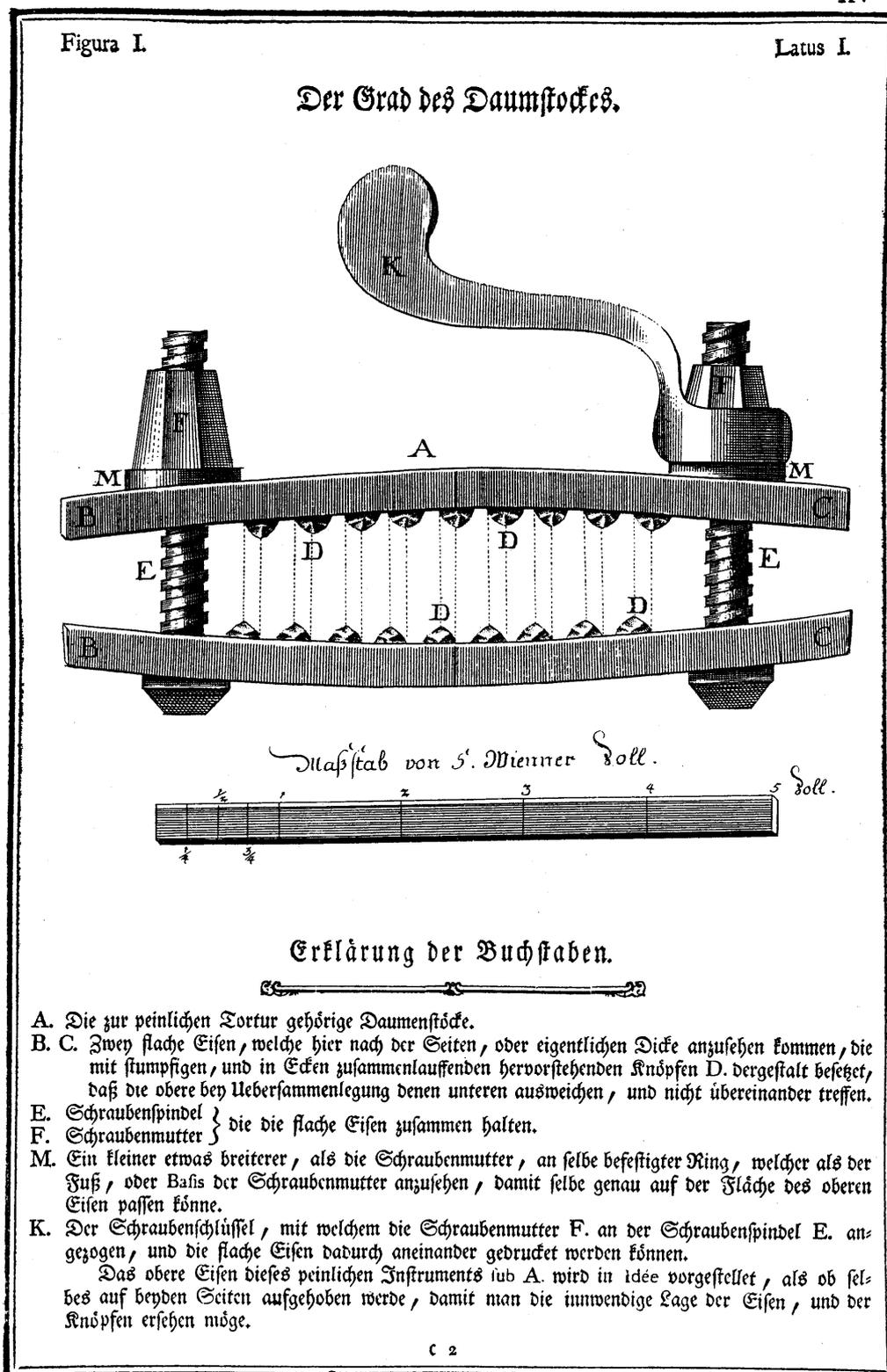


Abbildung 9

Darstellung einer Daumenschraube in der Erstausgabe der Constitutio Criminalis Theresiana, Wien 1769

Das Verschwinden der Bilder ist nicht selbstverständlich, denn die Erneuerung der Drucktechnik erleichterte die Bildwiedergabe, und Naturwissenschaft, Technik, populärwissenschaftliche Literatur und die Presse machten davon alsbald ausgiebigen Gebrauch. Zunächst entwickelte *Bewick* 1780 eine neue Holzschnitttechnik, die es gestattete, weitaus feinere Linien und Schattierungen zu drucken, vorausgesetzt allerdings, man verfügte über hinreichend feines und glattes Papier. 1798 erfand *Robert* in Frankreich eine Papiermaschine, die bald darauf in England perfektioniert wurde. Mit dampf- oder wassergetriebenen Walzen konnte man nun dünnes und glattes Papier in großen Mengen produzieren. 1815 konstruierte *König* für die *Londoner Times* die erste maschinelle Druckpresse, die laufend verfeinert wurde. Von nun an war es möglich, preiswerte Massendrucksachen mit qualitativ guten Bildern herzustellen. Nun erst wurde das bebilderte Sachbuch wirklich zum Informationsmedium. Damit verloren viele Techniken ihr Geheimnis, das bis dahin sozusagen von Auge zu Auge weitergegeben worden war. Wer lesen konnte, konnte sich alsbald über alle möglichen handwerklichen Techniken und Werkzeuge informieren. Der Zugang zur Technik, der bis dahin einer kleinen Schicht von Gebildeten vorbehalten war, stand nun jedermann offen. Schnell wurde das 19. Jahrhundert zum Jahrhundert der technischen Erfindungen, und zwar der Erfindungen nicht länger durch Gentleman-Techniker, sondern durch jedermann. Voraussetzung war die massenhafte Information über Techniken und Technologien, wie sie nur durch eine Verbindung von Schrift und Bild möglich ist. Am Recht ist diese Entwicklung vorbeigegangen, denn zur Information über das Recht genügte die Schrift. Etwas anderes gilt nur für die Karikatur, die *Honoré Daumier* in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Medium der Justizkritik entdeckt hatte.⁶⁵ Neben dieser in kritischer Absicht und mit künstlerischer Qualität gearbeiteten Karikatur entstand auch schon im 19. Jahrhundert das Genre der humoristischen Justizkarikatur.⁶⁶

In der bildenden Kunst wurden die Darstellungen von Rechtsthemen seit der Renaissance häufiger.⁶⁷ Die zahlreichen *Justitia*-Darstellungen aus alter Zeit haben längst auch bei Juristen hinreichende Aufmerksamkeit gefunden.⁶⁸

⁶⁵ *Gustav Radbruch*, *Karikaturen der Justiz*. Lithographien von *Honoré Daumier*, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1957 (1947). *Cornelius Veth*, *Der Advokat in der Karikatur*, Stellberg, Berlin 1927. Schon vor *Daumier* war die politische Karikatur zum „gesprochenen Schriftstück“ der Revolution geworden (*Rolf E. Reichardt*, *Das Blut der Freiheit*. Französische Revolution und demokratische Kultur, Fischer Verlag, Frankfurt a. M. 1998, S. 198 ff.).

⁶⁶ *Eduard von Seckendorff*, *Der Civil-Prozeß*. Parodie auf Schillers *Glocke* mit Holzschnitt-Illustrationen von W. B. Breitschwert, 2. Aufl., Breitschwert & Payer, Stuttgart 1867 – Faksimile-Ausgabe mit einem Nachwort von Hans Hattenhauer, Luchterhand Verlag, Neuwied, 1996; als neueres Beispiel vgl. „Die illustrierte Strafprozeßordnung“ von *Philipp Heinisch*, Heel-Verlag, Königswinter, 1990.

⁶⁷ *Hans Fehr*, *Das Recht im Bilde*, Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich 1923; *Georg Frommhold*, *Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst*, Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Greifswald, 1925; *Ursula Lederle*, *Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern*, Heidelberger Dissertation, 1937; *Wolfgang Pleister/ Wolfgang Schild* (Hrsg.), *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*, DuMont, Köln 1988; vgl. dazu die Besprechung von *Klaus Günther*, *Juristenästhetik*, *Rechtshistorisches Journal* 9, 1990, S. 25-34; *Wolfgang Sellert*, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst*, Wallstein Verlag, Göttingen 1993.

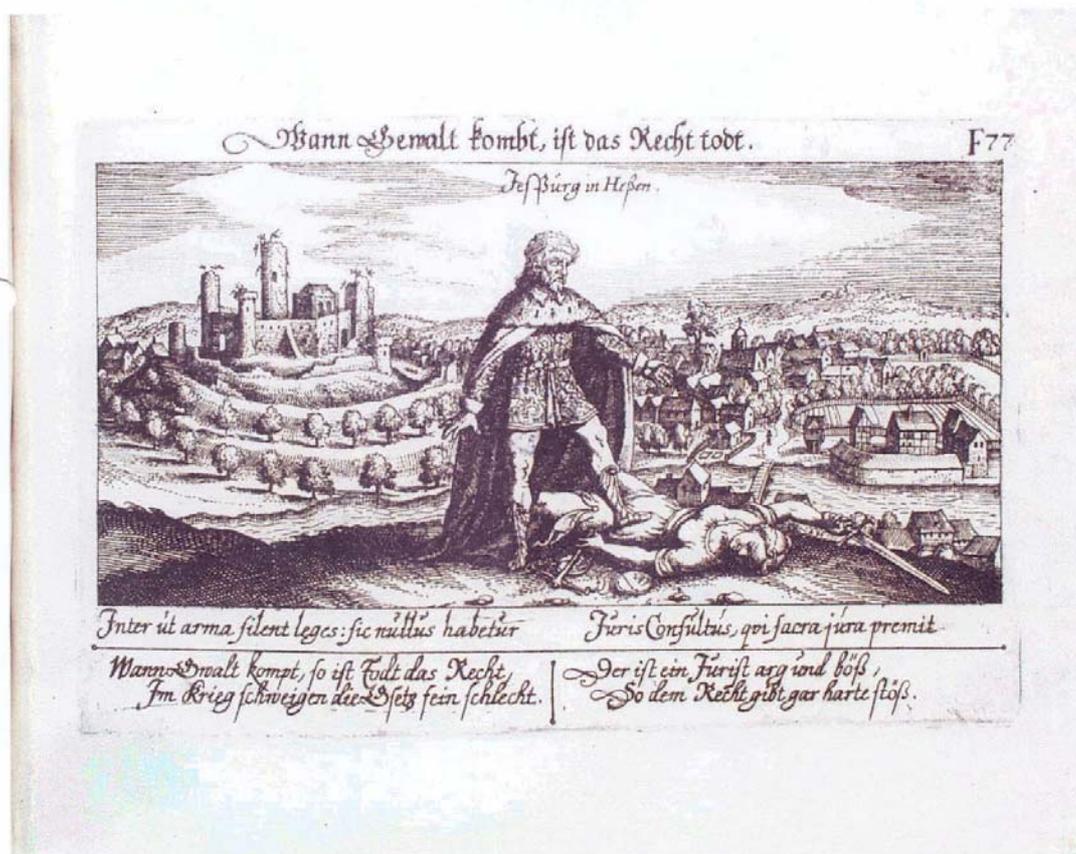


Abbildung 10

„Wenn Gewalt komet, ist das Recht todt“ aus dem *Thesaurus Philopoliticus*, Teil vier, Frankfurt a. M. o. J. (1627) – Aufnahme *Stephan Prinz*

Die Emblemkunst erfreute sich bis in das 17. Jahrhundert großer Beliebtheit. Viele Themen, etwa die Bibel oder antike Sagen, wurden emblematisch verarbeitet.⁶⁹ Es gab Emblembücher zu speziellen Themen (z. B. Politik, Philosophie, Wetter, Sport, Liebe), jedoch keine vergleichbare Sammlung zu Rechtsthemen. Embleme mit Rechtsbezug müssen daher aus Emblembüchern zu anderen The-

⁶⁸ *Juliane Baer-Henney*, Wie kommt die Jungfrau zu Waage, Schwert und Augenbinde? - Zur Darstellung der Justitia, *Juristische Arbeitsblätter* 1997, S. 610-613; *Paolo Ferreira da Cunha*, Die Symbole des Rechts, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 80, 1994, S. 85-95; *Dennis E. Curtis/Judith Resnik*, Images of Justice, *Yale Law Review* 96, 1987, S. 1927-1987; *Ulf-Dietrich von Hielmcron*, Die Darstellung der Justitia im Landesteil Schleswig, Dissertation, Kiel 1974; *Lamberte E. van Holk*, Justitia, Bild und Sinnbild im 17. Jahrhundert in den Niederlanden, in: *Louis Carlen* (Hrsg.), *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, Bd. 3, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1981, S. 155-199; *Rudolf Kissel*, Die Justitia, C. H. Beck, München 1984; *Wolfgang Schild*, Gerechtigkeitsbilder, in: *Pleister/Schild* (Hrsg.), *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*, DuMont, Köln 1988, S. 86-171.

⁶⁹ *Emblemata*, Handbuch zur Sinnbildkunst des XVI. und XVII. Jahrhunderts, hrsg. von *Arthur Henkel* und *Albrecht Schöne*, Verlag J. B. Metzler, Stuttgart/Weimar, 1967, Taschenbuchausgabe 1996. Eine ausgezeichnete Einführung in die Emblemik bietet das Eingangskapitel von *Dietrich Walter Jöns*, Das „Sinnen-Bild“, J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart 1966, S. 5-58.

menkreisen herausgesucht werden. Nachforschungen von *Stephan Prinz*⁷⁰ haben gezeigt, dass mit einer stattlichen Ausbeute zu rechnen ist.



Abbildung 11

Ein Flugblatt von 1771 als Vorläufer der modernen Presse. Aus dem Leopold-Wenger-Institut München. Foto *Stephan Prinz*

Eine gewisse Verwandtschaft zu den Emblemata weisen die zeitweise weit verbreiteten Flugblätter auf. Auch sie sind insbesondere wegen der Verbindung von Bild und Text interessant. Man kann sie wohl als Vorläufer der neuzeitlichen

⁷⁰ Es handelt sich um Vorarbeiten zu einer noch nicht abgeschlossenen Bochumer Dissertation.

Massenmedien ansehen.⁷¹ Doch alle diese Bilder dienten weder dem Rechtsverkehr noch der juristischen Fachkommunikation. An die Stelle der „Bilder im Recht“ treten die „Bilder vom Recht“.

Die Verwendung von Bildern zur systematischen Bebilderung von Rechtstexten ist nach der kurzen Blütezeit im Mittelalter nicht wieder in Gang gekommen. Nur vorübergehend gab es danach noch symbolische und Anschauungsbilder in nennenswerter Zahl. Doch sie waren weitgehend nur noch dekorativ und damit mehr oder weniger funktionslos. Modernere Bilder mit Rechtsbezug sind nicht länger „Bilder im Recht“, sondern „Bilder vom Recht“. Sie zählen zur Kunst, bieten Unterhaltung oder mediale Information über das Recht, dienen aber nicht mehr der rechtsinternen Kommunikation.

⁷¹ Harms, Wolfgang/Schilling, Michael (Hrsg.), *Das illustrierte Flugblatt in der Kultur der Frühen Neuzeit*, Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M. 1998.